

# Beitragsordnung des TTC Allershausen e.V.

## § 1 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche und juristische Person kann die Mitgliedschaft beim TTC Allershausen e.V. erwerben.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag.
- (3) Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährige, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- (4) Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

## § 2 Mitgliedsbeiträge

- (1) Für die Mitgliedschaft werden folgende Jahresbeiträge erhoben:

a) Einzelpersonen

Jugendliche bis 18 Jahre:	41,- Euro
Erwachsene aktiv:	72,- Euro
Erwachsene passiv:	26,- Euro
Schüler, Studenten, 18 – 25 Jahre :	52,- Euro
Kinder bis 7 Jahren:	beitragsfrei, jedoch keine Berücksichtigung für einen Familienbeitrag (JHV-Beschluss vom 11.02.2010)

b) für Familien

Erwachsene aktiv:	60,- Euro
Kind bis 18 Jahre:	25,- Euro

Voraussetzung für den Familienbeitrag: Mindestens ein Erwachsener aktiv und ein Kind unter 18 Jahre oder Schüler, Student und Auszubildender bis 25 Jahre. (Ergänzung JVH 07.02.2002)

Passive Mitglieder: Sind Mitglieder in dem Sinne, dass sie nicht am Training und Mannschaftssport teilnehmen, sondern den TTC mit ihrem Beitrag unterstützen.

Gastspieler: Personen die in einem anderen Verein auf der Rangliste geführt werden, können unter der Voraussetzung am Training des TTC teilnehmen, dass sie nur mit TTC-Mitgliedern trainieren. Für Gastspieler gilt der TTC-Beitrag für Schüler, Studenten ( 52,-Euro). (Vereinsausschuttsitzung v. 11.06.1999)

- (2) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
- (3) Die beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind Bestandteil der Beitragsordnung und müssen durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden.

## § 3 Beitragsermäßigung/-befreiung

- (1) Beitragsermäßigungen/-befreiungen richten sich nach der Beitragsordnung.
- (2) Über die Gewährung entscheidet der Vorstand.
- (3) Eine Ermäßigung kann nur auf schriftlichen Antrag gewährt werden
- (4) Ehrenmitglieder können durch den Vorstand von der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit werden.
- (5) Der Vorstand kann außerdem in geeigneter Fällen den Grundbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## § 4 Beitragsform/-fälligkeit

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge (Kalenderjahr und sind in Einzel- und Familienbeiträge gegliedert.
- (2) Bei Eintritt ab dem 01.07. ist im ersten Mitgliedsjahr nur der halbe Jahresbeitrag fällig.
- (3) Die Beiträge sind bis zum 31.01. des betreffenden Jahres zu bezahlen.
- (4) Sollte bis zu 01.02. kein Zahlungseingang erfolgt sein, wird eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 10,- Euro erhoben.

## § 5 Abbuchung

- (1) Die Mitglieder sind gehalten , für die Erhebung der Beiträge eine Einzugsermächtigung bzw. ein Mandat dem Verein zu erteilen
- (2) Die Einzugsermächtigung/Mandat wird durch Aufkündigung der Mitgliedschaft widerrufen
- (3) In Ausnahmefälle kann ein anderer Zahlungsmodus vereinbart werden

## § 6 Kündigung

- (1) Eine Kündigung ist grundsätzlich nur zum Jahresende möglich und bis zum 15.11. des Jahres bei der Vorstandschaft abzugeben.
- (2) Es werden keine Beiträge zurückerstattet

## § 7 Inkraftsetzung

- (1) Die Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 11.02.2015 beschlossen und ist die Anlage 2 zur Vereinsatzung.